

Eine reichhaltige Bibliographie, die sowohl die Quellen, Verlautbarungen und Dokumente des Apostolischen Stuhls, ferner Lexika, Handbücher und weitere Hilfsmittel sowie ein überaus ausführliches Literaturverzeichnis und ebenso ein Abkürzungsverzeichnis umfaßt, vervollständigen die Arbeit. Darüber hinaus erleichtern ein Personen-, Sach-, Ort- und Canonesregister die praktische Arbeit. Der Verfasserin ist es gelungen, anhand der lehramtlichen und kanonistischen Aussagen sowie zahlreicher Stellungnahmen das Spezifische des Laien sowie seine in der Taufe verankerten und im Kirchenrecht grundgelegten Rechte und Pflichten aufzuzeigen. Dabei kommt überzeugend zum Ausdruck, welche einmalige Stellung und Würde der christliche Laie im mystischen Leib Christi, der Kirche, innehat und einnehmen kann.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Güthoff, Elmar: *»Consensus« und »consilium« in c. 127 CIC/1983 und c. 934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirchen (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 18), Würzburg: Echter 2/1994, 199 S., ISBN 3-429-01559-6, DM 39,00.*

Der kirchliche Obere ist im allgemeinen in seinem Handeln frei, d. h. er ist nicht an die Mitwirkung dritter Personen gebunden. Uneingeschränkt trifft dies für den Papst und das Bischofskollegium zu. Dagegen sind die Diözesanbischöfe und die sonstigen Oberen in einzelnen bestimmten Angelegenheiten an die ihnen zur Seite stehenden Organe gebunden, sei es, daß sie deren Zustimmung (consensus) oder Rat (consilium) einholen müssen. Zustimmungsberechtigte Personengesamtheiten im Bereich der lateinischen Kirche sind insbesondere das Konsultorenkollegium, der Diözesanvermögensverwaltungsrat und der Ordensrat sowie darüber hinaus im Bereich der katholischen Ostkirchen die Bischofssynode der Patriarchalkirche, die Ständige Synode und der Hierarchenrat. Das Recht auf Gehör kommt sowohl Personengesamtheiten als auch Einzelpersonen zu. Durch die Wahrnehmung eines Beispruchsrechts können auch Laien an bestimmten hoheitlichen Akten rechtlich mitwirken.

Für den Rechtsbereich der Lateinischen Kirche werden die Beispruchsrechte in Form von »consensus« und »consilium« durch die allgemeine Rahmennorm des c. 127 normiert. Ungeachtet sprachlicher Unterschiede enthält c. 934 CCEO für den Rechtsbereich der Orientalischen Kirchen eine sachlich nahezu identische Normierung. In der vorliegenden Untersuchung, die in der »sessione

estiva« des akademischen Jahres 1991/92 von der Fakultät für kanonisches Recht des Instituts beider Rechte der Päpstlichen Lateranuniversität Rom als Dissertation zum Doktorat im kanonischen Recht angenommen wurde, werden die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beispruchsrechte kanonistisch untersucht.

Der Verfasser führt einleitend in das Wesen des Beispruchsrechts ein und wendet sich dann der Untersuchung der Textgeschichte zu. Er zeigt dabei zunächst für den Bereich der Lateinischen Kirche den Weg von der Genese des c. 105 CIC/1917 über die einzelnen Entwürfe der Codex-Reform bis hin zum derzeit geltenden c. 127 auf sowie Entsprechendes für die textgeschichtliche Entwicklung des Kanons im Bereich der Orientalischen Kirchen, beginnend mit dem Motu proprio »Cleri sanctitati« vom 2. Juni 1957, in dem sich erstmals eine Normierung der Beispruchsrechte für den Rechtsbereich der Orientalischen Kirchen findet, über die einzelnen Schemata bis hin zu c. 934 CCEO. Dabei vergleicht der Verfasser die einzelnen Bestimmungen in systematischer, inhaltlicher und terminologischer Hinsicht.

Den Hauptteil bildet die rechtssprachliche Analyse der allgemeinen Rahmennormen über die Beispruchsrechte. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß sich die allgemeinen Rahmennormen für die beiden Rechtsbereiche der katholischen Kirche – abgesehen von systematischen und terminologischen Unterschieden – inhaltlich nur in einem Punkt unterscheiden (c. 934 § 1 CCEO enthält im Unterschied zu c. 127 § 1 CIC einen eingeschränkten Vorbehalt zugunsten des Partikularrechts und keinen Vorbehalt zugunsten des Eigenrechts). Wengleich der Verfasser die Fassung des Beispruchsrechts durch c. 934 CCEO als die ausgereifere ansieht, so hält er dennoch beide Bestimmungen für verbesserungsbedürftig und unterbreitet hierfür durchaus notwendige und akzeptable Vorschläge.

Schließlich unternimmt der Verfasser im Anhang einen Überblick über die im CIC und im CCEO verstreuten Beispruchsrechte. Auch hier begnügt sich der Verfasser nicht mit einer Darstellung und Aufzählung. Er arbeitet vielmehr die Unterschiede zwischen den konkreten Normen heraus und bietet zugleich Anregungen zu einer sprachlichen Neufassung. Ein Abkürzungs-, Literatur- und Quellenverzeichnis sowie ein Personen-, Sach- und Canonesregister vervollständigen die Arbeit. Der Wert der relativ knappen, aber exakten Untersuchung besteht darin, daß sie einen Bereich aufgreift, zu dem bislang nur wenige Monographien bzw. Artikel erschienen sind.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg